

Satzung **über die Erhebung eines Verpflegungskostenentgelts für das Mittagessen in den städtischen Kindertageseinrichtungen vom 20.07.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), dem § 51 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 24.04.2019 (GV NRW S.462) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Plettenberg am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Entgelten

Neben den für die städtischen Kindertageseinrichtungen erhobenen Elternbeiträgen schulden die Eltern zusätzlich ein Verpflegungskostenentgelt für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen.

§ 2 Verpflegungskostenentgelt für das Mittagessen

- (1) Die Teilnahme am täglichen Mittagessen ist bei einer Buchung von einer Betreuungszeit 45 Stunden obligatorisch. Bei einer Betreuungszeit von 35 Stunden ist die Teilnahme am täglichen Mittagessen möglich, aber nicht obligatorisch.
- (2) Hierfür erhebt die Stadt Plettenberg ein Verpflegungskostenentgelt. Es ist monatlich ein zwölftel Anteil der Jahresverpflegungskosten zu entrichten.
- (3) Von August bis Juli eines Jahres wird jeweils ein monatlicher Anteil am Jahresverpflegungskostenentgelt in Höhe von 41,67 € erhoben. Er ist zum Fünfzehnten eines jeden Monats fällig. Eine Erstattung oder Ermäßigung des Entgelts wegen Nichtteilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen oder bei unregelmäßigem bzw. individuellem Teilnahmewunsch ist grundsätzlich ausgeschlossen, da bereits in der Kalkulation des Verpflegungskostenentgelts Krankheits- und Ferientage berücksichtigt sind.
- (4) Bei Ausfallzeiten des Kindes wie eine Erkrankung oder ein Kuraufenthalt von einer Dauer von mehr als drei Wochen kann auf schriftlichen Antrag das Verpflegungskostenentgelt für diesen Zeitraum erstattet werden.

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen/Entgelten gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Beitreibung

Rückständige Beiträge/Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.